

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
info.strafrecht@bj.admin.ch

25. März 2025

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Zur Gewährleistung der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem einzelnen Menschen sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens erachten wir das Verbot, in der Öffentlichkeit nationalsozialistische Symbole zu verwenden, als erforderlich. Dementsprechend unterstützen wir die Einführung des Verbots und die Möglichkeiten der Sanktionierung und der Einziehung.

Die stufenweise Umsetzung der Motion 23.4318 erscheint uns geboten, weil auch in der Schweiz ein Anstieg antisemitischer Vorfälle zu verzeichnen ist. Die Notwendigkeit eines Verwendungsverbots zeigt sich im Übrigen auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen deutlich. In der Vergangenheit mussten entsprechende Rechtshilfeersuchen abgewiesen werden, weil ein solches Verhalten in der Schweiz nicht strafbar ist.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Verbot nicht im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert wird. Weiter beurteilen wir die geplante Ausgestaltung des Verbots als Übertretungstatbestand sowie die vorgesehene Ahndung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) als nicht angemessen. Unter Berücksichtigung geltender Strafbestimmungen erweist es sich u.E. als gerechtfertigt, das Verbot als Vergehenstatbestand auszugestalten. Das anonyme OBV sollte ohnehin Bagatelldelikten mit geringem Unrechtsgehalt vorbehalten sein. Die im Vorentwurf gemachten Vorschläge werden demzufolge weder dem Unrechtsgehalt noch dem Einschüchterungs- und Gefährdungspotential der Tathandlung gerecht. Aus denselben Gründen lehnen wir auch den vorgeschlagenen Strafraumen von maximal 1'000 Franken ab. Ungeachtet des höheren Gefahrenpotentials handelt es sich dabei um denselben Strafraumen, der bei der Missachtung des Verbots der Verhüllung des Gesichts gemäss dem Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG; SR 311.6) zur Anwendung gelangt.

Abschliessend machen wir beliebt, die enge Begrenzung des Verbots auf die öffentliche Verwendung zu überdenken. Es sollte u.E. auch verboten sein, nationalsozialistische Symbole im privaten Raum zu verwenden, sofern sie von öffentlich zugänglichen Orten aus einsehbar sind. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber